

Artikel X

Änderung des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

- „2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt; bei einer Beschäftigung in einem Betrieb des Obst-, Gemüse- oder Weinanbaus im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Oktober eines Jahres gilt eine zeitliche Grenze von 90 Arbeitstagen.“

Artikel Y

Inkrafttreten

„(1) Artikel X tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Sozialversicherung

Es ist davon auszugehen, dass aktuell weniger als 100.000 Personen in Saisonarbeitsverhältnissen in den erfassten Betrieben der Landwirtschaft die geltenden zeitlichen Grenzen ausschöpfen. Soweit diese 20 Tage länger versicherungsfrei arbeiten, sind Mindereinnahmen bis zu einer Höhe von rund 150 Millionen Euro pro Jahr über alle Sozialversicherungszweige hinweg zu erwarten. Diese Betrachtung legt als Alternativszenario eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu Grunde.

Ein Ausfall von rund 150 Millionen Euro teilt sich wie folgt auf die unterschiedlichen Sozialversicherungszweige auf: Rentenversicherung rund 66 Millionen Euro, Gesetzliche Krankenversicherung rund 62 Millionen Euro, Soziale Pflegeversicherung rund 13 Mio. Euro und Arbeitslosenversicherung rund 9 Millionen Euro.

Es sind keine Auswirkungen auf die Bundeszuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten.

Ein mögliches Alternativszenario wäre die Beschäftigung einer höheren Zahl von kurzfristig Beschäftigten mit kürzeren Dauern. In diesem Alternativszenario würden sich durch die Neuregelung keine Mindereinnahmen in den Sozialversicherungszweigen ergeben.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird erwartet, dass durch die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige Beschäftigung in den von der Neuregelung erfassten Betrieben der Landwirtschaft kein Erfüllungsaufwand entsteht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige Beschäftigung wird die Landwirtschaft insoweit entlastet, als die Betriebe kurzfristig Beschäftigte, die in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, länger als solche beschäftigen können.

Im Übrigen erfordert die Regelung eine Ergänzung der Entgeltabrechnungsprogramme. Dies wird im Rahmen der bestehenden Pflegeverträge, die durch jährliche Pauschalzahlungen abgegolten werden, mit eingepflegt.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige Beschäftigung entsteht insbesondere aufgrund von Programmierarbeiten bei den entsprechenden Arbeitgebern sowie Sozialversicherungsträgern ein einmaliger Erfüllungsaufwand, der nicht beziffert werden kann.

B. Besonderer Teil

Begründung zu Artikel X

Die Ergänzung der Definition der kurzfristigen Beschäftigung in § 8 Absatz 1 Nummer 2 um einen neuen Halbsatz hat zum Ziel, den Selbstversorgungsgrad mit Obst und Gemüse zu erhöhen (vgl. Kapitel 1.5. des Koalitionsvertrags für die 21. Legislaturperiode: „Ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt“, Abschnitt „Obst-, Gemüse, Weinbau“, Z. 1261 ff.). Dafür werden die zeitlichen Grenzen der kurzfristigen Beschäftigung mit Rücksicht auf den besonderen Bedarf der Landwirtschaft an Saisonbeschäftigten während der Pflanz- und Erntezeit auf 90 Arbeitstage verlängert, sofern die Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Betrieb des Obst-, Gemüse- oder Weinanbaus im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober eines Jahres ausgeübt wird. Der im ersten Halbsatz genannten Alternative „von längstens drei Monaten“ kommt hier – auch bei einer Sechstageswoche – keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Im Übrigen gelten weiterhin auch bei einer Beschäftigung in der Landwirtschaft die Voraussetzungen des ersten Halbsatzes. Die Regelung zielt nur unmittelbar auf den landwirtschaftlichen Betrieb ab und gilt daher zum Beispiel nicht auch für einen daneben bestehenden Beherbergungsbetrieb des gleichen Unternehmens.

Begründung zu Artikel Y

Zu Absatz 1

Die Neuregelung zu den zeitlichen Grenzen der kurzfristigen Beschäftigung in den erfassten Betrieben der Landwirtschaft tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.